

Gewerbsmäßiges Glücksspiel.

§ 285

Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Nebenstrafen.

§ 285a

(1) In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(2) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Anm. § 285 a ist durch Art. 3 Ziff. 16 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) und durch § 7 Ziff. 7 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.

Veranstaltung von Lotterien.

§ 286

(1) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 287

(gestrichen)

Anm.: § 287 ist durch § 14 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. I S. 441) ersetzt und dieser durch § 24 des Warezeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134) ersetzt worden.